Militärische Tagesportion

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **26 (1953)**

Heft 7

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-517133

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Richtpreise

für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze gültig für die Monate Juli und August 1953

Brot: 2—3 Rp. **per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferung.**

Fleisch: **bis Fr. 3.50 per kg frisches Fleisch** von inländischen Kühen der Kat. II C (höchstens 20% Knochen).

Käse: a) **Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:**

Fr. 491.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweiz. Käseunion;

Fr. 499.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.

In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.

b) **Tilsiterkäse:**

Fr. 4.79 per kg bei Bezug von 1 Laib zu ca. 4 kg;
Fr. 4.69 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.64 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.59 per kg bei Bezügen unter 250 kg, rollenweise (1 Rolle = ca. 50 kg).

Milch: **2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch.**

Heu: **bis Fr. 24.— per 100 kg** in Ballen gepresst, franko Kantonnement oder Stallungen geliefert;

bis Fr. 20.— per 100 kg offen ab Stock.

Stroh: **bis Fr. 13.50 per 100 kg** in Ballen gepresst, franko Kantonnement;

bis Fr. 10.— per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonnement.

Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Eidg. Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen. (Siehe auch „Der Fourier" Januar 1953, S. 20/21.)

Ferner weisen wir darauf hin, dass ein neues Verzeichnis der Lieferanten von Fleisch auf den Waffenplätzen erschienen ist, gültig ab 1. 7. 53.

Militärische Tagesportion

Im Nationalrat wurde kürzlich kritisiert, dass von der Truppe zu wenig einheimische Produkte wie Fleisch und Obst, dafür aber zuviel solche ausländischer Herkunft wie Fische, Orangen usw. konsumiert würden.

Hierzu stellt das Oberkriegskommissariat fest:

Schon die Zusammensetzung der militärischen Tagesportion, wie diese im Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee enthalten ist, sowie die zur Verfügung gestellten Mittel zwingen die Truppe, weitgehend unsere eigenen Landesprodukte für die Ernährung der Truppe zu verwenden. Die Vorschriften

über die Beschaffung der Verpflegungsmittel — soweit diese überhaupt nicht durch Verträge mit den zuständigen landwirtschaftlichen Organisationen geordnet ist — lauten so, dass sich die Truppe aus den Erzeugnissen des Unterkunftsortes oder der nächsten Umgebung zu versorgen hat. In allen Schulen und Kursen der Verpflegungstruppen wird mit Nachdruck darauf verwiesen, dass die einheimischen Produkte vorzuziehen seien.

Die Kontrolle der Verpflegungspläne und die Erhebungen in der Truppenbuchhaltung (Ausgabenbelege) haben gezeigt, dass die Truppe den vorerwähnten Grundsätzen weitgehend nachlebt. Beispielsweise wurde festgestellt, dass der wertmässige Anteil des Fischkonsums nur 1,7% des Verbrauches an Fleisch einheimischer Herkunft ausmacht. Von den von der Truppe konsumierten Fischen stammen übrigens etwa die Hälfte vom einheimischen Fischfang. Der Konsum von Orangen durch die Truppe macht knapp 5% des Verbrauches an einheimischem Obst aus.

Der Bezug von Fischen, Orangen und dergleichen lässt sich nicht ganz ausschliessen, weil der Truppe im Interesse einer abwechsungsreichen Verpflegung eine gewisse Freiheit in der Gestaltung der Verpflegungspläne belassen werden muss. Doch wird sorgfältig überwacht, dass hierin keine Uebertreibungen vorkommen.

Inländische Gemüse

Die Gemüse im Monat Juli:

Blumenkohl	Lattich	Grünzwiebeln
Buschbohnen	Lauch	Stangenbohnen
Gurken	Neuseeländerspinat	Tomaten
Karotten	Peterli	Weisskabis
Knoblauch	Rhabarber	Wirz
Kopfsalat	Rotkabis	Zucchetti
Krautstiele	Sellerie	Speisekartoffeln

(Mitgeteilt von der SGG, Kerzers)

Mitteilung der Zeitungskommission

Die Zeitungskommission hat in ihrer Sitzung vom 16. März 1953 beschlossen, die Herausgabe der Zeitung „Der Fourier" mit dem Erscheinen der **September-Nummer um 10 Tage vorzuverlegen.** Hierzu waren folg. Gründe ausschlaggebend:

1. Rechtzeitige Bekanntgabe der verschiedenen Verfügungen der militärischen Amtsstellen wie z. B. Richtpreise, Preislisten des OKK usw.
2. Bessere Monatsübersicht der Veranstaltungen.
3. Bessere Verteilung der Eingabetermine für die Sektionsnachrichten.

Diese Umstellung bedingt folgende Fristen:

1. Einsendetermin für die Sektionsnachrichten des SFV bzw. VSFg. bis spätestens **den 20. eines jeden Monats.**